

## **BsAfB-Satzung**

(geändert am 28. Februar 2016)

### **§ 1 Name und Sitz**

1.) Der Verein führt den Namen "BsAfB Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte". Er versteht sich als Berufsverband.

Er trägt den Zusatz: "eingetragener Verein".

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Vereinszweck**

Der Verein nimmt allgemeine gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitische Belange seiner Mitglieder sowie Aufklärung der Öffentlichkeit über Leistung, Aufgaben und Bedeutung arbeitsmedizinischer Betreuung in Wirtschaft, Industrie, Handel, Gesundheitsdienst und bei Behörden wahr. Dies umfasst insbesondere die Vertretung einer qualifizierten Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin gegenüber Ministerien, Verbänden, Kammern und Gewerkschaften. Außerdem betreibt der Verein die Organisation der flächendeckenden arbeitsmedizinischen Versorgung durch freie Betriebsärzte und regionale arbeitsmedizinische Zentren. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung eines hohen Qualitätsstandards bei seinen Mitgliedern und die Verhinderung unlauteren Wettbewerbs in der Arbeitsmedizin.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1.) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2.) Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich freiberuflich betriebsmedizinisch tätige Ärzte und leitende Ärzte regionaler Arbeitsmedizinischer Zentren werden.

3.) Außerordentliche Mitglieder können grundsätzlich Personen werden, die einen engen Bezug zur Arbeitsmedizin haben, jedoch nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, z.B. Betriebsärzte in angestellter Stellung.

4.) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste für den Verein erbringen oder erworben haben.

## **§ 5 Eintritt**

Zur Aufnahme in den Verein ist ein Antrag erforderlich, über dessen Annahme der Vorstand endgültig entscheidet. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt ohne Antrag durch den Vorstand und durch Annahmeerklärung des Ehrenmitgliedes.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a.) den Tod
- b.) Austrittserklärung an den Vorstand ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Jahresende. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet.
- c.) Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand, wenn dem Vereinsinteresse zuwider gehandelt wurde.
- d.) bei Entzug der Approbation

2.) Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3.) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder weitere finanzielle Zuwendungen.

## **§ 7 Mittel**

Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Aufbringung der Mittel entbunden. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Geschäftsführung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie soll innerhalb der 1. Hälfte eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Bestellung

und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und deren Entlastung sowie über den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr.

2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

3.) Zu einer Mitgliederversammlung ist schriftlich (auch Fax oder Email) vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen.

4.) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Von den Fällen der §§ 13 und 14 abgesehen, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Eine Stimmbevollmächtigung ist nicht zulässig.

5.) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

6.) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und in der Einladung der Gegenstand über den der Beschluss gefasst werden soll, genannt ist. Die Beschlüsse der Versammlung sind in einer Niederschrift festzulegen, die vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Vorsitzenden des Vereins.
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schriftführer.
- c.) dem Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

2.) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis neue Wahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Mitglieder. Gelingt es dem Vorstand hierbei nicht, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Ersatzmitglied zu wählen, so hat er innerhalb einer Frist von längstens weiteren sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um Neuwahlen für den vakanten Vorstandsposten zu initiieren. Personelle Veränderungen im Vorstand sind den Mitgliedern per e-Mail bzw. über die Homepage des Vereins mitzuteilen.

3.) Der Vorstand erhält eine Auslagenerstattung für die im Rahmen seiner Tätigkeit

angefallenen Kosten, z.B. Fahrtkosten, Schreibauslagen und Seminargebühren bei Besuch von Veranstaltungen anderer Verbände oder anderer Seminare.

- 4.) Der Vorstand kann Aufwandsentschädigungen, z.B. für die Homepagepflege, Kongressvorbereitungen und Kongressorganisationen, Kooperationsverhandlungen oder für die Geschäftsführung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 5.) Vorstandsmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung Entlastung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr erhalten. Bei entsprechenden Abstimmungen muss sich das jeweilige Vorstandsmitglied der Stimme enthalten.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers und das Gehalt werden auf der Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit festgelegt.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Der Verein kann sich zur näheren Regelung der Vorstandsarbeit, der Kassenführung, der Mitgliedsbeiträge, der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung eine oder mehrere Geschäftsordnungen geben. Diese wird bzw. werden durch die Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit beschlossen und können ebenso geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderung des Vereinszwecks können nur einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1.) Anträge, die eine Auflösung des Vereins betreffen, müssen mindestens sechs Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Das nach erfolgter Liquidation und Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen darf nur sozialpolitischen und/oder wohltätigen Zwecken zugeführt werden.



